

Änderungen der KVV und KLV– Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Spitalkostenbeitrag

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Für Rückfragen:
Patrick Walter
Direktwahl: +41 32 625 4296
Patrick.Walter@santesuisse.ch

Solothurn, 5. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [OKP]; Spitalkostenbeitrag) Stellung nehmen zu können.

Zustimmung zur Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer und Vorbehalte zu den erwähnten Kostenfolgen

Wir unterstützen eine bessere Versorgung von Diabetikerinnen und Diabetikern durch Podologinnen und Podologen. Der von Ihnen erarbeitete Vorentwurf erscheint uns dazu geeignet. Er wird dem erkannten medizinischen Mehrbedarf gerecht und grenzt gleichzeitig die Leistungen in adäquater Form ein.

Wir möchten einzig darauf hinweisen, dass wir Vorbehalte betreffend den von Ihnen erwähnten Kostenfolgen für die OKP haben. Im Kommentar zur Vernehmlassung wird suggeriert, dass die neue Regelung kostenneutral ausfallen würde, indem nur das kostengünstigste Szenario der von Ihnen in Auftrag gegebenen Studie beleuchtet wird. Das Studienfazit im Kapitel über die Kostenfolgeabschätzung ist jedoch ein anderes. Wir erachten es zudem als zweifelhaft, ob die in der Studie erwarteten Einsparungen tatsächlich in der genannten Höhe den Prämienzahlern zugutekommen und rechnen per Saldo mit einer deutlichen Mehrbelastung für die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler.

Änderungen der KVV und KLV– Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Spitalkostenbeitrag

Diese Mehrbelastung sollte für eine fundierte Beurteilung offen deklariert werden. Wir können der Änderung trotz der zu erwartenden Mehrkosten zustimmen, in der Erwartung einer besseren Versorgung und einem höheren Patientennutzen. Dabei ist aber unabdingbar, dass die Leistungen im vorgesehenen Sinne strikte limitiert werden. Zudem sollten die Leistungen nach einer gewissen Dauer betreffend ihre Wirksamkeit und Effizienz evaluiert werden.

Keine Abweichung zwischen der gesetzlichen Vorgabe und den jeweiligen Tarifregelungen beim Spitalkostenbeitrag

Wir begrüßen die Zielsetzung der Reform, auf Ebene der Verordnung zu klären, unter welchen Umständen der Beitrag an die Spitalkosten zu erheben ist. Aus unserer Sicht sind Abweichungen zwischen der gesetzlichen Vorgabe und den jeweiligen Tarifregelungen unbedingt zu vermeiden. Dies führt zu Einzelfallnachfragen bei den Spitälern führen, deren administrativer Aufwand die CHF 15.- deutlich übersteigen - nur um den Betrag von CHF 15.- korrekt abrechnen zu können. Mit der vorgesehenen Änderung kann dieses Postulat aber weiterhin nicht in jedem Fall erfüllt werden. Es ist daher vorzuziehen, wenn in der Verordnung festgehalten wird, dass für die Berechnung die Regeln der gesamtschweizerisch vereinbarten und vom Bundesrat genehmigten Tarifstrukturen massgeblich sind.

In der Formulierung gemäss Vorentwurf müssen die Tage in vielen Fällen manuell nachgerechnet werden, was aufwändig ist, Fehler erzeugt und der gemäss Art. 59a KVV geforderten automatischen Prüfung und Vergütung innerhalb der Datenannahmestelle zuwider läuft.

Der Änderungsvorschlag bringt neue Unklarheiten bei den Urlaubstagen Die Begründung, dass die Verordnung die aktuellen Buchungen abbildet, stimmt nicht: Bei TARPSY und SwissDRG ist dies nicht der Fall. Dazu ein Beispiel: Im Rahmen eines Psychriaufenthaltes geht der Patient jeweils am Samstag 9 Uhr in den Urlaub und kommt am Sonntag um 15 Uhr zurück (= 30 Stunden). Er macht das an 4 Wochenenden (= 120 Stunden). Das ergibt gemäss Tarif 5 Urlaubstage (120 dividiert durch 24; Berechnung gemäss Kommentar zur Vernehmlassung). Gemäss Verordnungsvorschlag wären es aber neu 4 Urlaubstage. Bei der Rehabilitation gelten teils andere Bestimmungen.

Detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<i>I</i>		
	<i>Die Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:</i>		
Art. 46 Im Allgemeinen ¹ Als Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen,	Art. 46 Im Allgemeinen ¹ Als Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen,		Wir befürworten diese Änderung.

Änderungen der KVV und KLV– Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Spitalkostenbeitrag

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p>werden Personen zugelassen, die einen der folgenden Berufe selbstständig und auf eigene Rechnung ausüben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Physiotherapeut oder Physiotherapeutin; b. Ergotherapeut oder Ergotherapeutin; c. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann; d. Logopäde oder Logopädin; e. Ernährungsberater oder Ernährungsberaterin; f. Neuropsychologe oder Neuropsychologin <p>² Diese Personen müssen nach kantonalem Recht zugelassen sein und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, welche in dieser Verordnung festgelegt sind.</p>	<p>werden Personen zugelassen, die einen der folgenden Berufe selbstständig und auf eigene Rechnung ausüben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Physiotherapeut oder Physiotherapeutin; b. Ergotherapeut oder Ergotherapeutin; c. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann; d. Logopäde oder Logopädin; e. Ernährungsberater oder Ernährungsberaterin; f. Neuropsychologe oder Neuropsychologin g. <u>Podologe oder Podologin</u> <p>² Diese Personen müssen nach kantonalem Recht zugelassen sein und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, welche in dieser Verordnung festgelegt sind.</p>		
	<p>Art. 50c Podologen und Podologinnen</p> <p>Die Podologen und Podologinnen müssen nach kantonalem Recht zugelassen sein und haben nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Diplom einer höheren Fachschule, das von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle anerkannt oder als gleichwertig anerkannt worden ist, oder ein nach dem Bundesgesetz vom 		

Änderungen der KVV und KLV– Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Spitalkostenbeitrag

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>13. Dezember 2002 über die Berufsbildung anerkanntes Diplom</p> <p>b. eine zweijährige praktische Tätigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einem Podologen oder einer Podologin, der oder die nach dieser Verordnung zugelassen ist, 2. in einer Organisation der Podologie, die nach dieser Verordnung zugelassen ist, oder 3. in einem Spital, in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Podologen oder einer Podologin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt. 		
	<p>Art. 52d Organisationen der Podologie</p> <p>Organisationen der Podologie werden zugelassen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen sind; b. ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt haben; c. ihre Leistungen durch Personen erbringen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50c erfüllen; d. über Einrichtungen verfügen, die dem Tätigkeitsbereich entsprechen. 		<p>Wir befürworten diese Änderung.</p>

Änderungen der KVV und KLV– Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Spitalkostenbeitrag

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p>Art. 104</p> <p>¹ Der tägliche Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital nach Artikel 64 Absatz 5 des Gesetzes beträgt 15 Franken.</p>	<p>Art. 104</p> <p>¹ Der tägliche Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital nach Artikel 64 Absatz 5 des Gesetzes beträgt 15 Franken.</p> <p>^{1bis} <u>Der Beitrag ist nicht zu leisten:</u></p> <p>a. <u>für den Austrittstag;</u></p> <p>b. <u>für Urlaubstage mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.</u></p>	<p>¹ Der tägliche Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital nach Artikel 64 Absatz 5 des Gesetzes beträgt 15 Franken.</p> <p>^{1bis} <u>Der Beitrag ist nicht zu leisten:</u></p> <p>a. <u>für den Austrittstag;</u></p> <p>b. <u>für Urlaubstage mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.</u></p> <p>^{1bis} <u>Der Beitrag ist zu leisten für die Zahl der fakturierten Tage gemäss den gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstrukturen nach Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes. Falls keine einheitliche Tarifstruktur vorliegt, ist für den Austrittstag kein Beitrag zu leisten und es gelten die gemäss vereinbartem Tarifsysteem ermittelten Urlaubstage.</u></p>	<p>Die Beitragstage gemäss Art. 104 sollten den Tagen zur Tarifbestimmung genau entsprechen. Es darf unter keinen Umständen eine Abweichung zwischen der KVV und den jeweiligen Tarifregelungen geben. Die Tarifstrukturen sind national einheitlich und werden vom Bundesrat genehmigt, der somit die Einheitlichkeit sicherstellen kann.</p>
	<p>II</p> <p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Bei Podologen und Podologinnen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom (Datum) praktisch tätig sind, wird jede praktische Tätigkeit als Podologe oder Podologin vor dem Inkrafttreten der Änderung und während zwei Jahren danach für die Beurteilung der Erfüllung des Erfordernisses der zweijährigen praktischen Tätigkeit nach Artikel</p>		<p>Wir befürworten diese Änderung.</p>

Änderungen der KVV und KLV– Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Spitalkostenbeitrag

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	50c Buchstabe b angerechnet, auch wenn die Tätigkeit die Voraussetzungen nach Artikel 50c Buchstabe b Ziffern 1-3 nicht erfüllt.		
	III		
	Die Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 wird wie folgt geändert:		
	<i>Gliederungstitel vor Art. 11b</i> 6. Abschnitt: Podologie		Wir befürworten diese Änderung.
	Art. 11b 1 Die Versicherung übernimmt die Kosten für Leistungen der medizinischen Fusspflege, die auf ärztliche Anordnung hin von Podologen und Podologinnen nach Artikel 50c KVV oder von Organisationen der Podologie nach Artikel 52d KVV erbracht werden, soweit: a. die Leistungen bei Personen mit Diabetes mellitus mit erhöhtem Risiko für ein diabetisches Fussyndrom aufgrund einer Polyneuropathie, nach einem diabetischen Ulcus oder nach einer diabetesbedingten Amputation erbracht werden; b. es sich um folgende Leistungen handelt: 1. Fuss-, Haut-, und Nagelkontrolle,		

Änderungen der KVV und KLV– Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Spitalkostenbeitrag

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>2. protektive pflegerische Massnahmen, namentlich atraumatisches Entfernen von Hornhaut und atraumatische Nagelpflege,</p> <p>3. Instruktion und Beratung der Patienten und Patientinnen zu Fuss-, Nagel- und Hautpflege und zur Wahl der Schuhe und von orthopädischen Hilfsmitteln,</p> <p>4. Prüfung der Passform der Schuhe.</p> <p>² Die Versicherung übernimmt pro Kalenderjahr die Kosten für höchstens folgende Anzahl Sitzungen:</p> <p>a. bei Personen mit Diabetes mellitus und Polyneuropathie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne peripher arterielle Verschlusskrankheit (PAVK): zwei Sitzungen, 2. mit PAVK: vier Sitzungen; <p>b. bei Personen mit Diabetes mellitus nach diabetischem Ulcus oder nach diabetesbedingter Amputation: vier Sitzungen;</p> <p>³ Eine neue ärztliche Anordnung ist erforderlich für die Fortsetzung der medizinischen Fusspflege nach dem Ende eines Kalenderjahres.</p>		
	IV		
	Diese Verordnungen treten am ... in Kraft.		

Änderungen der KVV und KLV– Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Spitalkostenbeitrag

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse
Direktion



Verena Nold
Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen